Merkblatt: Lagerung von Schwarz-/Treibladungspulver

Merkblatt für Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz bezüglich der Aufbewahrung von kleinen Mengen Treibladungspulver (NC-Pulver, Schwarzpulver, etc.) im privaten Bereich

alle Angaben gemäß SprengLR 410 (Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen) i.V.m. Anlage 7 zum Anhang Nr. 4 der 2. SprengV (2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz)

I. Welche Räume sind zur Aufbewahrung geeignet?

Grundsätzlich alle Räume, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, z.B.

- Keller- und Dachräume in Ein- oder Mehrfamilienhäusern (diese müssen feuerhemmend von den übrigen Räumen getrennt sein)
- Garagen, **wenn** dort weder brandfördernde Stoffe, noch kraftstoffbetriebene Fahrzeuge oder Geräte untergebracht sind
- Unbewohnte Nebengebäude wie bspw. Geräteräume oder Schuppen, wenn Wände, Decken sowie tragende Bauteile feuerhemmend oder mindestens schwer entflammbar sind (B 1)
- Balkone, **wenn** sie nicht im Erdgeschoss/Hochparterre liegen und nicht leicht von Nachbarbalkonen zugänglich sind
- Ausnahmsweise Bad bzw. WC, **wenn** eine Druckentlastungsfläche (z.B. Fenster) vorhanden ist

Ungeeignet sind Gänge, Flure, Kleiderablagen, Heizräume sowie Heizöllagerräume

II. Was ist bezüglich der Sicherheit zu beachten?

- Die Stoffe müssen derart aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75°C nicht überschreiten kann
- Es darf nur in Versandverpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers aufbewahrt werden
- Eine starke Sonneneinstrahlung sowie das Auftreten von Wärmestau muss vermieden werden
- Ein ausreichender Abstand von Heizkörpern und sonstigen Wärmequellen muss eingehalten werden
- Im Aufbewahrungsraum darf weder geraucht werden, noch offenes Licht oder offenes Feuer verwendet werden
- In unmittelbarer Nähe dürfen keine leicht entzündliche oder brennbaren Materialien gelagert werden
- Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein (z.B. Wandhydranten, Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver mind. der Löschgröße III, Kübelspritzen, Wasseranschlüsse mit Schlauch und Stahlrohr)

Merkblatt: Lagerung von Schwarz-/Treibladungspulver

- Im Aufbewahrungsbehältnis müssen Pulver und Anzündhütchen derart gelagert werden, dass eine von den Anzündhütchen ausgehende Zündübertragung vermieden wird (z.B. Zwischenwand)
- Das Aufbewahrungsbehältnis außerhalb eines gesicherten Raumes (bspw. Kassette) muss sichtbar und dauerhaft mit dem Gefahrensymbol für explosionsgefährliche Stoffe gekennzeichnet werden





...und bezüglich der Diebstahlsicherung?

- Die Tür des Aufbewahrungsraumes muss mit einem außen bündig abschließenden Sicherheitsschloss (welches schon nach einer Schließung greift) versehen sein
- Fenster müssen ausreichend gesichert sein (Fenstergitter etc.)
- Wird in einem Behältnis in einem nicht gesicherten Raum aufbewahrt,
 - o muss dieses verschlossen gehalten werden
 - kann dieses aus Stahl (Kassetten, Wandschränke, Panzerschränke) sowie aus Holz (mind. 20mm stark, Eckverbindungen z.B. genutet oder gedübelt und verleimt) oder anderem Material mit gleicher Festigkeit bestehen
 - muss dieses gegen Wegnahme gesichert sein (Beschläge und Befestigungen sind so anzubringen, dass sie von außen nicht abgeschraubt werden können)

IV. Welche Mengen dürfen gelagert werden?

Maximal zulässige Nettomassen

	Im nicht bewohnten Raum im Wohngebäude	Im unbewohnten Neben- gebäude
Lagergruppe 1.1 Schwarzpulver und massenexplosionsfähige Treibladungspulver	1 kg	3 kg
Lagergruppe 1.3 Nicht- massenexplosionsfähige Treibladungspulver	3 kg	5kg

<u>Hinweis:</u>

Die jeweils höchstzulässige Menge darf auf mehrere (geeignete) Räume gleicher Art aufgeteilt werden.

III.

Merkblatt: Lagerung von Schwarz-/Treibladungspulver

Werden Stoffe verschiedener Lagergruppen zusammen gelagert, so gilt als zulässige Gesamtmenge die zulässige Menge der Lagergruppe mit dem höchsten Gefahrengrad.

Beispiel: Soll Schwarzpulver gemeinsam in einem Behältnis mit NC-Pulver gelagert werden, so darf insgesamt eine Nettomenge von 1 kg nicht überschritten werden.

V. Wie darf transportiert werden?

- Der von Privatpersonen (Jägern, Sport-/Böllerschützen) durchgeführte Transport von Treibladungspulver der Klasse 1.1D, 1.3C, ist bis zu einer Nettoexplosionsstoffmasse von 3 kg je Beförderungseinheit/Wagen von den Gefahrgutvorschriften befreit
 - Voraussetzung: Das Pulver ist einzelhandelsgerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt
- Aus Anlass von Schießwettbewerben o.ä. darf Schwarzpulver oder Treibladungspulver in einer Menge von bis zu 1 kg im eigenen KFZ im verschlossenen Kofferraum aufbewahrt werden, soweit diese Aufbewahrung nicht mehr als 72 Stunden (Dauer eines Wochenendes) beträgt
- Auf Sportbooten und schwimmenden Kleinfahrzeugen ist die Aufbewahrung unzulässig (ausgenommen Signal- und Rettungsmittel für den eigenen Fahrzeugbetrieb)
- Grundsätzlich gilt beim Transport ein Verbot von Feuer und offenen Flammen, beim Be- und Entladen zusätzlich ein Rauchverbot

Zuständige Behörde

Für die Erlaubniserteilung, Kontrolle und Aufsicht im Sinne des Sprengstoffgesetzes ist in Bottrop der Fachbereich Recht und Ordnung, Abteilung Allgemeine Gefahrenabwehr (30/2), zuständig. Dort können auch diesbezügliche Auskünfte eingeholt werden.